

Gesellschaftsvertrag
MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH
(Fassung vom 01. Oktober 2013)

Präambel

1. Die MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH ist ein Werk des Souveränen Malteser-Ritterordens. Sie ist eine katholische Einrichtung. Ihr Träger ist die Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH, durch die wiederum der Souveräne Malteser-Ritterorden vom Hospital des Hl. Johannes zu Jerusalem genannt von Rhodos und von Malta (Malteserorden) wirkt. Der Malteserorden ist ein religiöser Laienorden. Er ist eine Person internationalen Rechts und vom Hl. Stuhl anerkannt. Die MW Malteser Werke gGmbH übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung. Die MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH unterliegt, unbeschadet der sich aus dem Kirchenrecht ergebenden Rechte der zuständigen bischöflichen Aufsicht, der Aufsicht des höheren Ordensoberen.

Die Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH hat den Auftrag, Werke der Caritas gemäß dem Auftrag und der Tradition des Malteserordens auszuüben und zu fördern.

2. Zweck und Aufgabe ist es, alten, kranken und/oder in sonstiger Weise hilfsbedürftigen Menschen ohne Rücksicht auf ihren Glauben, ihre Rasse oder ihre Nationalität im Geiste christlicher Nächstenliebe zu dienen. Mit diesem Dienst nehmen der Malteserorden, die Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH und die MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH am Caritasauftrag der Katholischen Kirche teil.
3. Die Gesellschaft führt als Zeichen das weiße achtspeitzige Malteserkreuz auf rotem Schild. Das Recht zur Verwendung dieses Zeichens sowie Bezugnahme auf den Malteserorden im Namen der Gesellschaft wird der Gesellschaft von der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens e.V. widerruflich gewährt.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen. Dies geschieht durch die Projektierung, Übernahme, Durchführung oder Unterstützung aller Einrichtungen, Aktivitäten oder Maßnahmen, die

- a) der Pflege oder Betreuung von Kranken, Verletzten, Behinderten, Alten, Sterbenden oder Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen, einschließlich der dazu erforderlichen Ausbildungen,
- b) der Not- oder Entwicklungshilfe in aller Welt,
- c) der Bildung, der Erziehung oder der Familienhilfe,
- d) der Hilfe oder Betreuung von Flüchtlingen, Aus- oder Übersiedlern oder Ausländern,
- e) der Unterstützung anderer Werke des Souveränen Malteser-Ritterordens

zu dienen vermögen. Dies geschieht insbesondere durch den Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Aussiedler und Asylbewerber und die Arbeitsgruppe NFP (natürliche Familienplanung).

Ein weiterer separater Schwerpunkt ist die Kinder- und Jugendhilfe, die in verschiedenen Angebotsformen des Aufgabenkatalogs des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geleistet wird (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erziehungs- und Bildungsarbeit u.a.).

2. Gegenstand des Unternehmens ist außerdem die Förderung des römisch-katholischen Glaubens und der römisch-katholischen Kirche, insbesondere durch die Begleitung der Mitarbeiter im Glauben in vielfältiger Form sowie durch die

Durchführung religiöser Veranstaltungen - z.B. im Geistlichen Zentrum Ehreshoven - zur Vertiefung des katholischen Glaubens und zur Förderung der Ökumene.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unter Berücksichtigung des § 3 dienen.
4. Die Gesellschaft kann ihre Mittel gemäß § 58 Abs. 1 Abgabenordnung anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übertragen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Familien- und Jugendhilfe, der Behinderten- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

Mildtätiger Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII (§ 53 AO) und die Förderung aller damit zusammenhängenden Zwecke.

Kirchlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der römisch-katholischen Kirche.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Führung und Unterhaltung der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen und anderen

Einrichtungen, die dem in § 2 genannten Unternehmensgegenstand dienen. Diese sind als steuerbefreite Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 ff. AO zu führen.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgen. Der Gesellschafter erhält bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bekanntmachungen, Geschäftsjahr

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,-- (i.W.: EURO sechsundzwanzigtausend).
2. An diesem Stammkapital ist als Gesellschafter die Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH mit Sitz in Köln mit einer Stammeinlage von EUR 26.000,-- beteiligt.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe in Geld eingezahlt worden.

4. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
5. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, voll eingezahlte und in einer Hand befindliche Geschäftsanteile zusammenzulegen.

§ 6

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
2. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, ebenso Abschluss, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem bzw. den Geschäftsführern. Geschäftsführer werden jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer bezieht sich auf alle Handlungen und Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft und der einzelnen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages mit sich bringt. Die Rechte der Gesellschafterversammlung (§§ 7, 8) bleiben unberührt.
4. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH, den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer.

§ 7

Weisungsgebundenheit, Zustimmungsvorbehalt

1. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung - insbesondere in Fragen der finanziellen und strategischen Führung der Gesellschaft - gebunden.

2. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für alle Handlungen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
 - a) Übernahme oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

 - b) Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen,

 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Verkehrswert EUR 500.000,- übersteigt,

 - d) Gewährung von Versorgungszusagen, soweit diese nicht aufgrund und im Rahmen der allgemeinen betrieblichen Altersversorgung gegeben werden,

 - e) Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als EUR 500.000,- verpflichten, falls und soweit diese Verträge über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen (z.B. Begründung oder Übernahme der Betriebsträgerschaft einer ambulanten oder stationären Einrichtung, Aufnahme eines Kredites),

 - f) Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft länger als 10 Jahre binden oder zu Leistungen von mehr als EUR 2.500.000,- verpflichten,

 - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,

 - h) Investitionen, soweit sie den jährlichen Investitionsplan überschreiten,

- i) flächendeckende Errichtung und Auflösung von Diensten im Bundesgebiet,
- j) sonstige außergewöhnliche Geschäfte.

Im Übrigen ist das Zustimmungserfordernis für Handlungen und Geschäfte der Geschäftsführer immer dann gegeben, wenn es zur Sicherstellung des organschaftlichen Verhältnisses zwischen der Gesellschaft (als Tochtergesellschaft und Organgesellschaft) und der Malteser Deutschland gGmbH (als Muttergesellschaft und Organträger) notwendig ist.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Zuständigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht den Geschäftsführern im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft obliegen.
Die Gesellschafterversammlung ist den Geschäftsführern gegenüber - insbesondere in Fragen der finanziellen und strategischen Führung der Gesellschaft - weisungsbefugt.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Zustimmung zu Handlungen und Geschäften der Geschäftsführer nach § 7 Abs. 2,
 - b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Bestimmung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers, dem auch die Prüfung der gesellschaftsvertragsgemäßen Verwendung der Mittel obliegt,
 - f) die Festlegung des jährlichen Budgets und des jährlichen Investitionsplans der Gesellschaft,
 - g) die Festlegung der jährlichen strategischen Planung der Gesellschaft,
 - h) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i) die Auflösung der Gesellschaft,
 - j) die Aufgabe des Geschäftsbetriebes,
 - k) die Einforderung von Nachschüssen,

- l) die Bestellung und Abberufung des Liquidators,
- m) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH.

3. Der Gesellschafterversammlung obliegen des Weiteren folgende Rechte:

- a) im Rahmen der finanziellen Führung der Gesellschaft regelmäßige Berichte der Geschäftsführer über die wirtschaftliche Entwicklung (z.B. auf der Grundlage von aussagefähigen Kennzahlen) und über die Unternehmensplanung der Gesellschaft zu empfangen, zu beraten und zu prüfen und auf der Grundlage dieser Berichte eine regelmäßige Plankontrolle - ggf. verbunden mit daraus resultierenden Weisungen an die Geschäftsführer - auszuüben,
- b) im Rahmen der strategischen Führung der Gesellschaft regelmäßige Berichte der Geschäftsführer über die Strategie und Planung der Gesellschaft zu empfangen, zu beraten und zu prüfen und auf der Grundlage dieser Berichte eine regelmäßige Plankontrolle - ggf. verbunden mit daraus resultierenden Weisungen an die Geschäftsführer - auszuüben,
- c) Grundsätze und Einzelmaßnahmen ihrer finanziellen und strategischen Führung im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzungen mit den Geschäftsführern zu kommunizieren.

Den Geschäftsführern obliegen die sich aus diesen Rechten ergebenden Pflichten.

§ 9

Versammlung

- 1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht einem anderen Ort zustimmen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch jeden Geschäftsführer erfolgen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auch von jedem Gesellschafter einberufen werden.
Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Bemessung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung des Briefes sowie der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
3. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
4. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können die Gesellschafter auch unter Verzicht auf die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Fristen und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten und eine Beschlussfassung vornehmen.
5. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Gesellschafter schriftlich dieser Beschlussfassung zustimmen und sich durch ihre Unterschrift mit diesem Beschluss einverstanden erklären.
Als Unterschrift gelten hierbei auch Unterschriften mittels Telefax oder E-Mail.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, hat die Geschäftsführung entsprechend den Regelungen in Absatz 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von dem Erscheinen der Gesellschafter in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Ladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse der Gesellschafter erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je EUR 26,00 einer Stammeinlage gewähren eine Stimme.
8. Über die Gesellschafterversammlung (einschließlich der dort vorgenommenen Beschlussfassungen) ist eine Niederschrift zu verfassen; dies gilt auch dann,

wenn eine Beschlussfassung nicht im Rahmen einer förmlichen Gesellschafterversammlung erfolgt ist.

Die Niederschrift muss folgenden Mindestinhalt haben: Ort und Zeit, Teilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von den Vertretern aller Gesellschafter zu unterzeichnen.

Sie ist anschließend jedem Gesellschafter innerhalb angemessener Frist in Abschrift zur Kenntnis zu geben.

9. Die Gesellschafterversammlung kann zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter wählen. In diesem Fall führt dieser den Vorsitz in der Versammlung und unterzeichnet - in Abweichung von der Regelung zu Absatz 8 - allein die Niederschrift. Die Wahl des Versammlungsleiters ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Rechnungslegung, Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches bis zum 31. März eines jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschafterversammlung mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zur Feststellung vorzulegen.

§ 11

Dauer, Auflösung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer vereinbart.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der

Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH, Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Auskünfte

Jeder der Gesellschafter kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.

§ 13

Wettbewerbsregelung

Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter und/oder die Geschäftsführer der Gesellschaft von einem bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Beschluss sind auch die Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs sowie eines evtl. Entgelts, festzulegen. Dieser Gesellschafterbeschluss kann privatschriftlich gefasst werden.

§ 14

Allgemeine Vorschriften

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie die eventuell darauf entfallende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Gesellschafterversammlung kann eine Auslagenersatzordnung beschließen.

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften und des Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die – soweit nur möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben, ohne selbst unwirksam zu sein.

BESCHEINIGUNG

(gem. § 54 GmbHG)

Der unterzeichnete Notar bescheinigt hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 01.10.2013 (meine URNr. 1654/2013 W) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut übereinstimmen.

Köln, den 18. Oktober 2013



(Dr. Wochner)
Notar